



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

A-5630 Bad Hofgastein, am 07. August 2023
Kurpromenade 2
Telefon (06432) 6240-12
Amtsleitung Mag. Wolfgang Schnöll
E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at
Internet : <http://www.badhofgastein.salzburg.at>
DVR: 0057789, UID ATU 374 50 806

Allgemeine HAUSORDNUNG für die Marktgemeinde Bad Hofgastein

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Hofgastein erlässt gemäß § 44 der Salzburger Gemeindeordnung 2019 für die der Gemeinde dienenden **Amts- und Betriebsgebäude** sowie den diesen zugeordneten sonstigen **Flächen** nachstehende Hausordnung:

1. Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Hofgastein ausgeübt.
2. Der Bürgermeister kann sich in seiner Ausübung des Hausrechts unbeschadet seiner Verantwortlichkeit durch den Amtsleiter oder die DienststellenleiterInnen vertreten lassen.
3. Die **Amtsstunden für das Gemeindeamt** werden wie folgt festgelegt:
Montag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Dienstag 08.00 -12.00 Uhr
Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
4. Der **Zutritt** zum Gemeindeamt sowie zu den Amts- und Betriebsgebäuden der Marktgemeinde Bad Hofgastein inklusive den diesen zugeordneten sonstigen Flächen ist nur im Zusammenhang mit dem **Dienstbetrieb** (insbesondere Parteien- oder Kundenverkehr, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Inanspruchnahme von Dienstleistungs-, Freizeit- oder sonstigen Angeboten udgl.) gestattet.
Der Aufenthalt in den Gebäuden und zugeordneten Flächen ist nur für die dafür notwendige Dauer zulässig.
5. Jegliche **Störung** des Dienstbetriebes ist zu unterlassen.
6. Das Betreten der gegenständlichen Amts-und Betriebsgebäude sowie die diesen zugeordneten sonstigen Flächen dürfen mit einer **Waffe** nicht betreten werden. Als Waffe ist grundsätzlich jeder gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.
7. Bei **Verstoß** gegen diese Hausordnung, können die betreffenden Personen aus den Amts- und Betriebsgebäuden sowie den diesen zugeordneten Flächen verwiesen werden.
Eltern oder sonstige Begleitpersonen tragen die Verantwortung für die von ihnen zu beaufsichtigenden **Kinder**.

8. Von dieser **allgemeinen Hausordnung** im Einzelfall abweichende Regelungen können vom Bürgermeister der Marktgemeinde Bad Hofgastein aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der betrieblichen Erfordernisse oder sonstiger berücksichtigungswürdiger Gründe erlassen werden. Insbesondere kann von Hundehaltern bei subjektivem Unbehagen des jeweiligen Mitarbeiters verlangt werden, dass Hunde an der an der Eingangstüre dazu vorgesehenen Anleinvorrichtung während der Amtshandlung angeleint werden.

Diese **Hausordnung** ist allgemein zugänglich und einsehbar auszuhängen.



Markus Viehauser
Bürgermeister